(2)

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Roschbergstraße im Gemeindebezirk Schmelz-Außen der Gemeinde Schmelz.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Amtsblatt S. 49) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen am 2. 12. 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beiderseits der Roschbergstraße werden wie folgt festgelegt:

Einbezogen in diese Satzung werden die Parzellen 268/1, 421/279, 422/270, 418/79, 80, 81 und 419/82 von Flur 6 der Gemarkung Schmelz-Außen.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist der beiliegende Lageplan: Maßstab 1:1250.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6612 Schmelz, den 29. Mai 1978

Der Bürgermeister:
Schmitt

SAARLAND
Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen

Vorstehende Satzung wird gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) genehmigt.

6600 Saarbrücken, den 20. April 1978

i. A.: Würker
Dipl.-Ingenieur

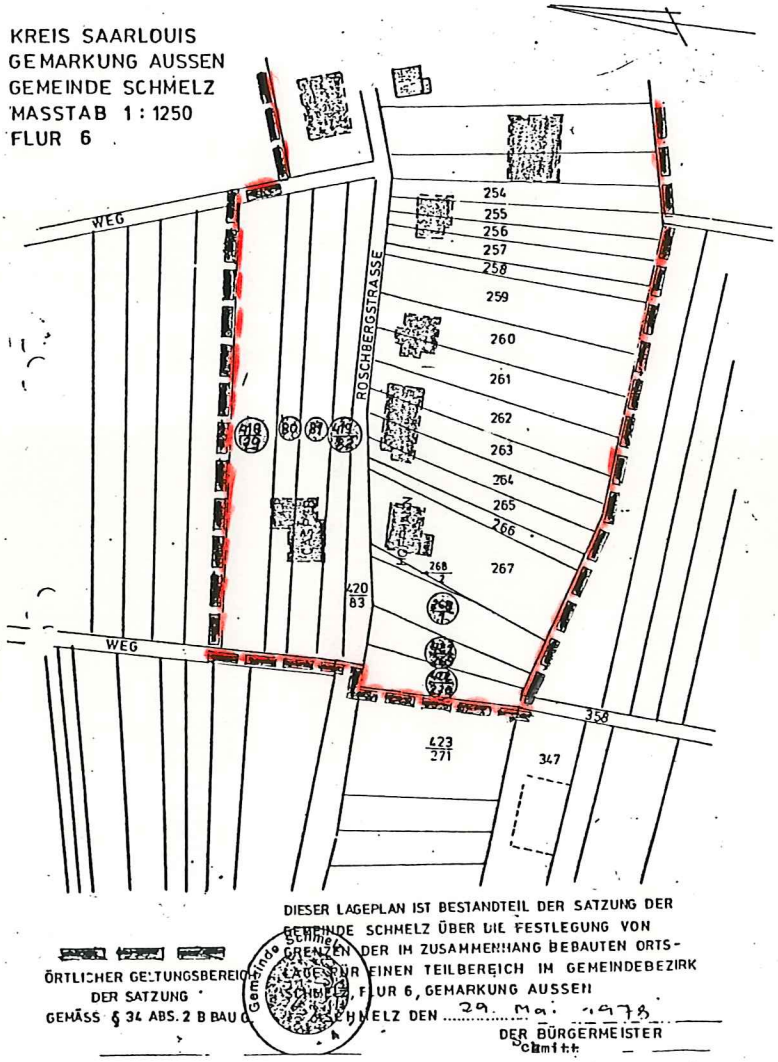

Gemäß § 34 Abs. 2 i. V. mit § 16 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes wird die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Roschbergstraße im Gemeindebezirk Schmelz-Außen der Gemeinde Schmelz öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

6612 Schmelz, den 29. Mai 1978

Der Bürgermeister:
Schmitt